

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 LVwVfG

K 4569/ K 1017 Ausbau zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 28.02.2020, Az.: 17-0513.2 (K4569/1), gem. § 37 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. § 72 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst im Rahmen des Ausbaus der bestehenden Kreisstraße K 4569 und K 1017 folgende Maßnahmen:

- Spurerweiterung und Signalisierung des Knotens L 1134/K 4569,
- Herstellung einer Stützwand im Bereich L 1134 im Zuge der Ergänzung der Rechtsabbiegespur für den Knotenpunkt L 1134/ K 4569,
- Realisierung eines Radnetzrückenschlusses zwischen der L 1134 und der K 4569,
- Anpassungen von Wirtschaftsweeinmündungen in die K 4569,
- Wasserschutztechnische Baumaßnahmen, Maßnahmen zur Straßenentwässerung, u.a. die Herstellung von Mulden,
- Ausstattung der Ausbaustrecke mit Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Schutzplanken,
- Gestaltung und Bepflanzung von Straßenböschungen,
- Sicherung und Verlegung von Versorgungsleitungen,
- Waldumwandlung,
- Kompensationsmaßnahmen, darunter der Bau einer Amphibienleiteinrichtung an der K 4568 auf der Gemarkung Mönshheim.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit **vom 15.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020** in den folgenden Gemeinden zur Einsichtnahme in den Dienstzeiten aus:

- Rathaus der Gemeinde Mönshheim, Besprechungszimmer, 1.OG,
Schulstraße 2, 71297 Mönshheim
- Rathaus der Gemeinde Weissach, Rathausplatz 1, 71287 Weissach

Am Eingang ist ein Kontaktformular auszufüllen und im gesamten Rathaus eine Alltagsmaske zu tragen.

Bitte beachten Sie die aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation geltenden Besonderheiten und Modalitäten (Hygiene- und Abstandsvorschriften) der Einsichtnahme in den Rathäusern.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Abteilungen / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Straßen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern der Gemeinde Weissach und Gemeinde Mönshheim ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –